

Landschaftsplan Euskirchen

Festsetzungskarte Satzung

Zeichenerklärung

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW)

- Naturschutzgebiet (2.1) (§ 20 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiete (2.2) (§ 21 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW)
- Landschaftsschutzgebiet mit Grünland-Umbruchverbot (§ 21 LG NW)
- Temporärer Landschaftsschutz (bis zur baulichen Inanspruchnahme) (gemäß § 29 (3) LG NW)
- Naturdenkmal, Einzelbaum (2.3) (§ 22 LG NW)
- Naturdenkmal, Baumreihe (2.3)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, Baumreihe, Allee (2.4)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, Gehölzstreifen (2.4)
- Geschützter Landschaftsbestandteil, flächenhaft (2.4) (§ 23 LG NW)

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG NW)

- Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume (5.1)
- Pflegemaßnahmen (5.1)

Nachrichtliche Darstellung

- Flächen gemäß § 62 LG NW (Gesetzlich geschützte Biotop)
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG NW i.V.m. § 6 DVO LG NW (mit öffentlichen Mitteln geförderte Gehölzplantagen)
- Ausgleichsflächen

Sonstige Darstellung

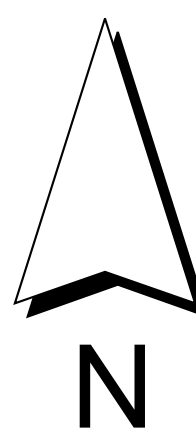
- Flächen ohne Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich des Landschaftsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes
- Flächen nach § 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes, Stand November 2006

Diese Festsetzungskarte ist neben der Entwicklungskarte und dem Text mit Erläuterungen Bestandteil des Landschaftsplanes 16 - Euskirchen. Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1:5.000 (DGK5). Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der DGK5. Die Randspalten geben die Hoch- und Rechtswerte an. Zur vereinfachten Kennzeichnung der Planquadrate wurden zusätzlich in die Randspalten Klein- und Großbuchstaben gesetzt.

100 0 100 200 300 Meter




Landschaftsplan Euskirchen

Festsetzungskarte

Satzung, Stand: Mai 2007
Blatt 3/4
Maßstab 1 : 10.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) A. Oelger, Dipl.-Biol. G. Persch
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251-15-583 o 15-320 Fax: 02251-15-654
e-mail: Alex.Oelger@kreis-euskirchen.de
Georg.Persch@kreis-euskirchen.de

Dipl.-Ing. Agr. H. Dahmen, Dipl.-Biol. M.L. Rehg, Dipl.-Geogr. C. Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Budesplatz Straße 19, 53111 Bonn
Fon 0228/9783768 Fax 0228/9783769
e-mail info@umweltplanung-bonn.de www.umweltplanung-bonn.de



RECHTSGRUNDLAGE
Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Bekanntmachung des Nordausbaus vom 07.2007 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2006 (GV. NRW. S. 35) und dem §§ 1-11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 106 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 308).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 24 LG NW sind allgemein verbindlich. Die Verbindlichkeit und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW. Die ausschließliche Sachverhaltung, das Verbot von Eingriffen und die Festsetzung der Flächen sind im Falle der Verletzung gemäß § 42e LG NW.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baulichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LG NW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bekannte Ortschaft" ausgewiesen werden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baulicher Art. Wird durch den Landschaftsplan einmündlich ein im Zusammenhang bekannter Ortsteil überbaut, so ist der Landschaftsplan insofern nichtig.

Der Landschaftsplan setzt für Flächen, die im Flächenutzungsplan (FNU) flächenhaft gemäß § 5 Abs. 2 BauGB dargestellt, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Beteiligung der Bürger
Nach § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächenutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem hoheitlichen Inhalt des Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Bewilligungsverfahren diesem Flächenutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

Beteiligung der Bürger
Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 24.05.2005 stattgefunden.
Euskirchen, den 19.06.2006
gez. Roseke
Landrat

VERFAHRENSABLAUF
Aufstellungsbeschluss
Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 31.03.2004 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Euskirchen" beschlossen.
Euskirchen, den 19.06.2006
gez. Roseke
Landrat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 31.03.2004 wurde am 26.03.2005 öffentlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 19.06.2006
gez. Roseke
Landrat

Offentliche Anhörung
Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmt am 03.04.2006 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Anhörung gem. § 25 LG NW.
Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach öffentlicher Bekanntmachung vom 02.05.2006 bis 02.06.2006 einschließlich öffentlich ausgestellt.
Euskirchen, den 19.06.2006
gez. Roseke
Landrat

Genehmigung
Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 27 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 25.04.2007 einer Art. 5.2.1.7 P Euskirchen genehmigt worden.
Köln, den 25.04.2007
gez. Weyer-Schepmann
Bezirksregierung Köln - Höhere Landesbehörden

Satzungsbeschluss
Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 18.12.2006 als Satzung beschlossen.
Euskirchen, den 03.01.2007
gez. Roseke
Landrat

Bekanntmachung
Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 29 Abs. 1 LG NW mit der Bekanntmachung vom 31.03.2004 wurde am 26.03.2005 öffentlich bekannt gemacht.
Euskirchen, den 30.05.2007
gez. Roseke
Landrat

Genehmigung
Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 29 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 25.04.2007 einer Art. 5.2.1.7 P Euskirchen genehmigt worden.
Köln, den 25.04.2007
gez. Weyer-Schepmann
Bezirksregierung Köln - Höhere Landesbehörden